

FR_GERICHTE 604 2013 50 vom 17. Dezember 2015

FR Kantonsgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2013_50

FR: FR_GERICHTE 604 2013 50 du 17 décembre 2015

IT: FR_GERICHTE 604 2013 50 del 17 dicembre 2015

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

a) Wie bereits im Grundsatzentscheid 604 2008-149/150 vom 27. Mai 2011 (am 28. August 2011 mit der Nr. 40 veröffentlicht unter www.fr.ch/rechtsprechung) sowie im Urteil 604 2008- 161/162 vom 21. Dezember 2012 betreffend den Beschwerdeführer (Steuerperiode 2006) ausführlich dargelegt, können unrichtige Zusicherungen, Auskünfte, Mitteilungen oder Empfehlungen von Behörden unter gewissen Umständen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 BV) Rechtswirkungen entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Auskunft der Behörde auf eine konkrete, den betreffenden Bürger berührende Angelegenheit bezieht, dass die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, hierfür zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, dass der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres hat erkennen können, dass er im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat und dass die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung des Tatbestandes noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung. Doch steht selbst dann, wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, nicht fest, ob der Steuerpflichtige mit seiner Berufung auf Treu und Glauben durchdringen kann. Das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und dasjenige des Vertrauensschutzes müssen gegeneinander abgewogen werden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Anwendung des positiven Rechts, muss sich der Bürger diesem unterziehen. In diesen beiden früheren Verfahren war zwar zu prüfen, ob das Ruling, welches der Beratungs- und Treuhandgesellschaft bezüglich des Anlagevehikels von der Eidgenössischen Steuerverwaltung sowie gewissen anderen Kantonalen Steuerverwaltungen gewährt worden war, im Bereich der freiburgischen Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls verbindlich sei und (aufgrund einer Drittwirkung für den Beschwerdeführer) einen entsprechenden Vertrauensschutz rechtfertige. Dies wurde sowohl vom Kantonsgericht als auch vom Bundesgericht verneint (vgl. insbesondere den verfahrensabschliessenden BGE 138 II 545, Erw. 2, übersetzt in RDAF 2014 II 544). Hinsichtlich der direkten Bundessteuer stand im Urteil des kantonalen Steuergerichtshofs, welches in diesem Punkt nicht an das Bundesgericht weitergezogen wurde, jedoch einzig zur

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 Diskussion, ob die behördliche Genehmigung der Anfrage in Bezug auf einen genügend konkret, korrekt und vollständig dargelegten Sachverhalt erteilt worden sei (was bejaht wurde). Hingegen war nicht umstritten, ob das Ruling von der zuständigen Behörde gewährt worden sei, und diese Zuständigkeitsfrage

wurde auch nicht von Amtes wegen aufgegriffen. Demgegenüber ist nun im vorliegenden Fall erstmals (rechtsgenügend) auch umstritten, ob die Eidgenössische Steuerverwaltung überhaupt für die Gewährung eines Rulings betreffend die direkte Bundessteuer zuständig sei oder ob dies nicht vielmehr (ausschliesslich) in die Kompetenz der Kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer falle. Dabei ist davon auszugehen, dass die Frage der Verbindlichkeit des von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gewährten Rulings in jeder Steuerperiode neu überprüft werden kann. Insofern vermag das frühere Urteil des Steuergerichtshofs, mit dem der Vertrauensschutz für die Steuerperiode 2006 gewährt worden ist, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers für den vorliegenden Fall keine automatische Bindungswirkung zu entfalten. b) Nach Veröffentlichung des bereits erwähnten Urteils vom 26. Oktober 2012 (BGE 138 II 545, übersetzt in RDAF 2014 II 544) wurde in der Lehre ausdrücklich bedauert, dass sich das Bundesgericht in diesem Fall nicht mit der Frage zu befassen gehabt habe, ob und inwiefern ein von der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterzeichnetes Ruling im Bereich der direkten Bundessteuer von den Kantonen zwingend zu beachten sei (STEFAN OESTERHELT, Steuerrechtliche Entwicklungen [insbesondere im Jahr 2012], SZW 2013, 85 ff., 96 f.). Verschiedene andere Autoren beschäftigten sich ebenfalls mit der Problematik. Auf diese Lehrmeinungen ist jedoch nicht mehr näher einzugehen, nachdem die Frage nun in höchster Instanz geklärt worden ist. In seinem grundlegenden Urteil 2C_529/2014 vom 24. August 2015 (vgl. auch das zweite, zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmte Urteil 2C_807/2014 vom gleichen Tag, E. 3) gelangte das Bundesgericht zum Schluss, die Zuständigkeit für die Erteilung eines Rulings bei der direkten Bundessteuer liege ausschliesslich bei den Kantonen; die Eidgenössische Steuerverwaltung habe keine Befugnis zur verbindlichen Feststellung bezüglich der steuerlichen Behandlung geplanter Sachverhalte. Gleichzeitig wurde jedoch festgehalten, eine behördliche Auskunft könne nicht nur dann verbindlich sein, wenn sie von der zuständigen Behörde ergangen sei, sondern auch wenn der Bürger die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig habe erachten können (Vertrauensschutz). Dies sei im gegebenen Fall – welcher, wie bereits erwähnt, das vorliegend zur Diskussion stehende Ruling zum Gegenstand hatte – zu bejahen. In der Tat sei die fehlende parallele Zuständigkeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (angesichts der fehlenden gesetzlichen Regelung sowie im Lichte der bisherigen Rechtsprechung) keineswegs offensichtlich gewesen und das Verhalten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (wiederholt sowie vorbehaltlos erteilte Ruling-Genehmigungen) habe die Steuerpflichtigen in ihrem Vertrauen auf deren Zuständigkeit bestärken müssen. Da sogar die von Amtes und Gesetzes wegen fachkundige Bundesbehörde ihre Zuständigkeit ohne Vorbehalte als gegeben erachtet habe, könne man nicht dem – wenn auch fachkundigen oder fachkundig vertretenen – Privaten vorhalten, er hätte die fehlende Zuständigkeit bemerken müssen. Damit steht auch für den vorliegenden Fall fest, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung zwar für die Abgabe des umstrittenen Rulings betreffend die direkte Bundessteuer nicht zuständig war, die Bindungswirkung der erteilten Ruling-Genehmigung jedoch nicht mit der fehlenden Zuständigkeit verneint werden kann.

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 c) Zu prüfen bleibt, ob der Widerruf des Rulings, welcher zunächst am 18. April 2008 bloss der Beratungs- und Treuhandgesellschaft B._____ eröffnet und nach anschliessenden Verhandlungen am 10. September 2008 bestätigt sowie schliesslich am 16. September 2008 den Vorstehern der Kantonalen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden ist, bereits für die vorliegend streitige Veranlagung

des Beschwerdeführers für die Steuerperiode 2008 Wirkung entfalten kann. Im zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Urteil 2C_807/2014 vom 24. August 2015, E. 5, in dem es um die internationale Steuerauscheidung im Zusammenhang mit einer ausländischen Betriebsstätte einer Schweizer Finanzierungsgesellschaft ging, hat das Bundesgericht insbesondere auch entschieden, grundsätzlich sei der Beschwerdegegnerin aufgrund der (korrekt erfolgten) Kündigung des Rulings zur Anpassung an die neue Situation eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren, damit diese ihre Strukturen unter Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Fristen an die geänderte Rechtslage anpassen könne. Dabei wurde unter den gegebenen Umständen eine Übergangsfrist von einem Jahr als angemessen erachtet. Aus den Akten ist vorliegend nicht ersichtlich, wann genau der Beschwerdeführer vom Widerruf des Rulings Kenntnis erhalten hat. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass (wie bereits dargelegt) die erste Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung an die Beratungs- und Treuhandgesellschaft B._____, welche seinerzeit den Rulingantrag gestellt hatte, noch Anlass zu weiteren Verhandlungen zwischen diesen beiden Parteien gab, sodass die definitive Bestätigung des Widerrufs und die entsprechende Mitteilung an die Kantonalen Steuerverwaltungen erst im September 2008 erfolgt ist. Ob und von wem der Beschwerdeführer seinerseits in der Folge noch vor Ende dieses Jahres vom (nun definitiven) Widerruf des Rulings in Kenntnis gesetzt worden ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Wie dem auch sei, ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass der mit dem Ruling begründete Vertrauensschutz für die ganze vorliegend streitige Steuerperiode 2008 zu gewähren ist. Eine solche minimale Übergangsfrist erscheint umso gerechtfertigter, als es um die steuerliche Behandlung eines Anlageprodukts geht, in welches vor dem Widerruf des Rulings investiert wurde. Ebenso wenig ist einzusehen, inwiefern der Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen seine Dispositionen ohne Nachteil noch mit Wirkung für das Jahr 2008 hätte rückgängig machen können. Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerdegegnerinnen auf die Fussnote Nr. 9 zur Kurzinformation für die Anleger in C._____ Anlagevehikeln (Möglichkeit des vorzeitigen Rücktritts) nichts; unter den gegebenen Umständen kann sich diese Frage erst mit Wirkung ab der Steuerperiode 2009 stellen. Insofern erweist sich die vorliegend zu beurteilende Beschwerde im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als begründet. Schliesslich ist auch hervorzuheben, dass sich die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid noch keineswegs auf eine erfolgte Gesetzesänderung berufen hat. Soweit die Beschwerdegegnerinnen nun vor Kantonsgericht eine seit 2007 geänderte Rechtslage (neues KAG) geltend machen, kann auf das erste Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. April 2008 verwiesen werden. Dort wurde ausdrücklich eingeräumt, dass das Ruling aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht für die Vergangenheit widerrufen und rückwirkend von einem ausländischen Fonds ausgegangen werden könne. Demzufolge ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 2

a) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend (vgl. Art. 144 Abs. 1 DBG) sowie in Anwendung von Art. 133 VRG sind keine Kosten zu erheben.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 b) Gemäss Art. 64 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) - in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 DBG - kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für notwendige und verhältnismässig hohe Kosten, welche ihr erwachsen sind, zusprechen. Obwohl der

Beschwerdeführer obsiegt hat, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er im vorliegenden Verfahren nicht vertreten war und auch sonst keine erheblichen Auslagen nachgewiesen hat. Der Steuergerichtshof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Demzufolge wird der angefochtene Entscheid, soweit er die direkte Bundessteuer betrifft, aufgehoben und der streitige Abzug für Schuldzinsen im Betrag von CHF 35'523.- gewährt. II. Es werden keine Kosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss (CHF 500.-) wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 146 DBG und 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden. Freiburg, 17. Dezember 2015/hca
Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.